

109

Bundesamt für Aussenwirtschaft
Mittelostdienst

Iran 810

Bern, 24. November 1993

Notiz

IRAN: Auslieferung von zwei Iranern, die verdächtigt werden, an der Ermordung von Kazem Radjavi in Coppet beteiligt gewesen zu sein, durch Frankreich an die Schweiz

Geht an: Herrn Botschafter N. Imboden

Kopie an: EVD - GS, Frau Dr. B. Schneeberger
blf, jek, mey, jag, sca, pau, heb

Wie uns das EDA mitteilt, wurde der Rekurs der beiden 1992 bei Paris verhafteten Iraner, die vom zuständigen Waadtländer Untersuchungsrichter verdächtigt werden, an der Ermordung von Kazem Radjavi beteiligt gewesen zu sein, von einem französischen Gericht abgelehnt. **Die beiden Iraner sollen nun am kommenden Montag, den 29. November 1993, an die Schweiz ausgeliefert werden.**

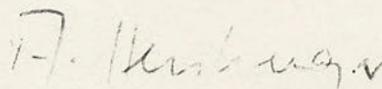
Zur Erinnerung: Am 24. April 1990, wurde Kazem Radjavi, Bruder von Massoud Radjavi, dem in Bagdad lebenden Chef der "Moudjahedins des peuples iraniens" - der grössten iranischen Oppositionsgruppe -, vor seinem Wohnsitz in Coppet (VD) von Unbekannten ermordet. Im Verlaufe der Untersuchung hat sich der Verdacht erhärtet, dass 13 Personen mit iranischen Dienstpässen, welche zur Zeit der Ermordung von Kazem Radjavi in der Schweiz weilten, am Verbrechen beteiligt waren. In der Folge hat die Schweiz an den Iran ein Rechtshilfegesuch gerichtet, in welchem der zuständige Waadtländer Untersuchungsrichter den iranischen Behörden im Zusammenhang mit dem Aufenthalt der 13 Verdächtigten acht Fragen stellt. Trotz wiederholter Interventionen (u.a. durch Herrn Bundesrat Koller beim iranischen Botschafter in Bern) haben die Iraner auf dieses Rechtshilfegesuch bis heute nicht geantwortet.

Am 15. November 1992 nahm die Angelegenheit eine unerwartete Wendung, als bei Paris zwei der dreizehn Verdächtigten verhaftet werden konnten. Die Schweiz hat sofort ein Auslieferungsgesuch gestellt, über welches die "Chambre d'accusation de la Cour d'appel



de Paris" am 10. Februar 1993 positiv entschieden hat. Dagegen hatten die beiden Verdächtigen beim "Cour de cassation" Rekurs eingereicht, der nun abgelehnt wurde.

Da nicht auszuschliessen ist, dass gewisse Kreise in Teheran nach der Auslieferung versuchen könnten, auf die Schweiz Druck auszuüben, wird der Dienst für konsularischen Schutz sich noch heute mit jenen Firmen, welche regelmässig Mitarbeiter nach Teheran senden, in Verbindung setzen, um sie auf allfällige Gefahren aufmerksam zu machen. Das EDA verfügt über eine Liste mit den Adressen dieser Firmen und Kontaktpersonen. Wir haben diese Liste 1992 - nach der Verhaftung von Herrn Hans Bühler, eines Mitarbeiters der Firma Crypto AG - zusammengestellt. Desgleichen wurde vereinbart, dass bei Anfragen von Firmen als Sprachregelung gilt, vorderhand nur in wirklich dringenden Fällen in den Iran zu reisen und nach der Ankunft in Teheran mit der Schweizer Botschaft Kontakt zu nehmen.



A. Heuberger